



Unterweisung zur Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz Kitaarbeitsplatz

(Ergänzt durch die individuellen Ergebnisse aus der Gefährdungsbeurteilung)

I. Gefährdung durch Heben und Tragen § 11, Abs. 5 MuschG

Die werdende Mutter darf nicht

1. Regelhaft (2-3 pro Std) mehr als 5 kg heben, bewegen oder befördern/tragen.
2. gelegentlich mehr als 10 kg heben, bewegen oder befördern/tragen.

Maßnahme zum Ausschluss der Gefährdung durch Veränderung/ Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

II. Gefährdung durch Zwangshaltung § 11, Abs. 5 MuschG

Die werdende Mutter darf nicht

1. sich erheblichem Strecken oder Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten aussetzen. (z.B. Schuhe zubinden, Tätigkeit in der Bauecke usw.)
2. dauerhaft Stehen (länger als 4 Std.)
3. dauerhaft Sitzen (min. einmal in der Stunde aufstehen)

Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

III. Gefährdung durch Mechanische Einwirkung § 11, Abs. 5 MuschG

Die werdende Mutter darf nicht

- mechanischer Gefährdung durch Stöße in den Bauch durch Kinder ausgesetzt werden.

Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:



IV. Gefährdung durch Alleinarbeit § 6, Abs. 1 MuschG

Die werdende Mutter darf nicht

- **alleine** in der Betreuung arbeiten. (In der Kitaarbeit müssen andere Mitarbeitende in Sicht- und Rufweite sein, im Büro in Rufweite)

Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

V. Arbeitszeit §§ 4;5 MuschG

Die werdende Mutter darf nicht:

1. länger als **8,5** Stunden täglich arbeiten.
2. vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr arbeiten.

Hinweis: Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt.

Mögliche Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

VI. Biostoffe § 11, Abs. 2 MuschG

Die werdende Mutter darf nicht:

1. wickeln oder WC Gänge begleiten.
2. 1. Hilfe / Blutkontakt leisten.

Maßnahme zur Veränderung/Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:

Für die generell Gefährdung durch Biostoffe gilt:

Wenn nach betriebsärztliche Untersuchung ein Beschäftigungsverbot empfohlen wird und es sich dabei um ein Beschäftigungsverbot für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres handelt, darf die werdende Mutter ebenfalls **nicht** im Elementarbereich eingesetzt werden. Auch hier werden sich im Alltag immer Kinder unter 3 Jahren in der Betreuung befinden.



Bei einem befristeten Beschäftigungsverbot bis nach dem 4. Monat ist individuell zu prüfen, ob die werdende Mutter nach der längeren Pause des Beschäftigungsverbotes zu diesem Zeitpunkt der Schwangerschaft wieder in den Kitaalltag einsteigen kann.

Im Weiteren ist durch betriebsärztliche Empfehlung nach Biostoffverordnung festgelegt, dass die werdende Mutter nicht arbeiten darf bei Ausbruch von:

- **Scharlach** befristet bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- **Keuchhusten** befristet bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- **Hepatitis A** befristet bis zum 51. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- **Röteln oder Ringelröteln** für Schwangere, die bis zur 20.SSW freigestellt waren bis zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- Bei gehäuft auftretenden Infektionen von **Magendarmkrankungen** oder **Erkältungskrankheiten** ist ein befristetes Beschäftigungsverbot zu prüfen
- Bei **Influenza** im Rahmen von regionalen Epidemien gilt ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Hier gilt ein befristetes Beschäftigungsverbot für den benannten Zeitraum

Individuelle Gefährdung durch Biostoffe:

Individuelle Anpassung der Gefährdungsbeurteilung nach den Ergebnissen der betriebsärztlichen Empfehlung für die werdende Mutter angepasst werden.

Individuelle Anpassung:

Außerdem muss

- ein ergonomischer, standfester Stuhl **mit** Rückenlehne vorhanden sein.
- eine **Liegemöglichkeit** im Gebäude vorgehalten werden.



Ergänzungen aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung:

Sollten sich in der Beschäftigungszeit der Schwangeren **neue** Gefährdungen, Problemlagen oder gesundheitliche Einschränkungen der Schwangeren ergeben, müssen diese **sofort** angesprochen und in einer erneuten Gefährdungsbeurteilung erfasst und eingeschätzt werden.

Die Arbeitgebervertretung verpflichtet sich, die Inhalte dieser Unterweisung im Arbeitsalltag sicher zu stellen:

Datum

Arbeitgebervertretung

Die Mitarbeitende bestätigt, die Inhalte dieser Unterweisung verstanden zu haben und verpflichtet sich, diese im Arbeitsalltag umzusetzen:

Datum

Mitarbeitende